

Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN



Calw

Samstag, 27. Januar 1951

Nr. 4

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Winterschlußverkauf

vom 29. Januar bis 10. Februar 1951

Für den Winterschlußverkauf ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft (Bundesanzeiger Nr. 135 vom 18. Juli 1950) maßgebend. Demnach findet der Winterschlußverkauf in diesem Jahre vom 29. Januar bis 10. Februar statt.

Verkauft werden dürfen im Winterschlußverkauf 1951 Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren sowie aus der Gruppe Lederwaren Damenhandtaschen, Damenhandschuhe, Lederblumen und Damengürtel, außerdem noch Waren aus Porzellan, Glas und Steingut.

Auf die Verkäufe hinweisende öffentliche Ankündigungen müssen den Tag des Beginns des Verkaufs deutlich angeben. Enthalten sie Warenangebote, so sind sie frühestens am Samstag, den 27. Januar und zwar in Zeitungen und Zeitschriften mit Beginn dieses Tages, im übrigen erst nach Ladenschluß zulässig. Mit der Plakatwerbung und der Verteilung von Druckschriften kann am Samstag, den 27. Januar, nach 14 Uhr begonnen werden. Unter Plakatwerbung ist hier nur die Plakatwerbung mit Warenangeboten zu verstehen, die außerhalb der Verkaufsräume, also nicht etwa in den Geschäftsräumen oder im Schaufenster durchgeführt wird. Wann mit der allgemeinen Plakatwerbung ohne einzelne Warenangebote begonnen werden darf, ist in der Verordnung vom 18. 7. 1950 nicht geregelt; es muß hier lediglich der Tag des Beginns des Verkaufs deutlich angegeben werden. Es darf also sowohl in der Presse wie auch durch Plakate schon vor dem 27. Januar darauf hingewiesen werden, daß am 29. Januar der Winterschlußverkauf beginnt; nur darf diese Werbung nicht schon mit Warenangeboten verbunden werden. Werbung mit Warenangeboten dagegen ist erst am Samstag, den 27. Januar 1951, gestattet, und zwar in Zeitungen und Zeitschriften von 0 Uhr an, außerhalb des Geschäftes durch Plakate, Handzettel oder Postwurfsendung nach 14 Uhr, und in den Geschäftsräumen sowie Schaufenstern nach Ladenschluß.

Die vor Beginn und während des Verkaufs gültigen Preise dürfen in öffentlichen Ankündigungen, insbesondere in den Schaufenstern nicht einander gegenübergestellt werden. Dies gilt nicht für Preisangaben innerhalb der Verkaufsräume.

Landratsamt

Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern für Zwecke der Landwirtschaft

Die Trockenheit der letzten Jahre hat im Zusammenhang mit den neuzeitlichen Wirtschaftsmethoden in der Landwirtschaft eine Steigerung des landwirtschaftlichen Wasserbedarfs notwendig gemacht und dazu geführt, daß zur Beregnung und Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen mittels beweglicher oder bleibender Vorrichtungen in einem Ausmaß auf die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern zurückgegriffen wurde, daß der „Gemeingebrauch“ im Sinne des Art. 16 des Würt. Wassergesetzes vom 1. 12. 1900 überschritten worden ist.

Die Grundstücksbesitzer werden darauf

hingewiesen, daß jede, auch die vorübergehende Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern (Flüsse und Bäche) über den Gemeingebrauch hinaus der Verleihung und Genehmigung durch das Innenministerium bedarf und zwar auch dann, wenn die Wasserentnahme nicht mittels bleibender Vorrichtungen erfolgt. Unberührt bleiben bestehende Wässerungsrechte. Es liegt im eigenen Interesse der Grundstücksbesitzer, daß sie das Verleihungs- und Genehmigungsverfahren durch Einreichung eines Gesuchs beim zuständigen Bürgermeisteramt einleiten. Mit der Fertigung der Gesuchsunterlagen ist ein beidseitiger Wasserbautechniker zu beauftragen.

Nähere Auskunft erteilt das Landratsamt (Zimmer Nr. 11).

Landratsamt Calw

Hauptkörnung für Schafböcke

Die Hauptkörnung für Schafböcke gemäß dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. 7. 1949 (RGBl. 1950 S. 157) — veröffentlicht im RegBl. für das Land Württemberg-Hohenzollern Nr. 18 v. 26. 4. 1950 (S. 157) — findet im Kreis Calw

1. in Nagold am Donnerstag, den 8. Februar 1951, vorm 8.30 Uhr bei Schafhalter A. Schill.
2. in Calw am Donnerstag, den 8. Februar

[Gewährung von Härtebeihilfen für Wildschäden

Dem Kreisjagdamt stehen in bescheidenem Umfang Mittel zur Gewährung von Härtebeihilfen an Grundstücksbesitzer, die durch Wildschäden besonders betroffen worden sind zur Verfügung. Anträge auf Gewährung solcher Beihilfen nehmen die Bürgermeisterämter bis spätestens 5. Februar 1951 entgegen, dort sind auch die erforderlichen Antragsvordrucke erhältlich.

Die Festsetzung der Beihilfen erfolgt nach besonderen Richtlinien des Staatsministeriums, die nachstehend auszugsweise wiedergegeben sind.

Richtlinien

1. Der Schaden muß in der Zeit vom 21. 6. 1948 bis 31. 3. 1950 in Württemberg-Hohenzollern entstanden sein.
2. Der Schaden muß nach den Vorschriften der Verordnung zur Regelung des Verfahrens in Wild- und Jagdschadenssachen vom 8. 10. 1947 (RegBl. 1943 S. 16) geltend gemacht und amtlich festgestellt worden sein.
3. Es können nur solche Schäden berücksichtigt werden, auf deren Ersatz der Geschädigte bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 44 bis 48 des Jagdgesetzes einen Anspruch haben würde. Bei der Festsetzung der Härtebeihilfe ist von Folgendem auszugehen:
 - a) Zu Grunde zu legen ist der Gesamtschaden, der in der Zeit vom 21. 6. 1948 bis zum 31. 3. 1950 in dem Betrieb entstanden ist.
 - b) Eine Beihilfe darf grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und soweit der Schaden 20 DM je ha Betriebsfläche übersteigt.

1951, vorm. 10.30 Uhr im Schlachthaus am Brühl statt.

Vorzustellen sind jeweils am nächstgelegenen Körort unter Vorlage der Körbücher sämtliche über 6 Monate alten Schafböcke, die sich zum Zeitpunkt der Hauptkörnung im dortigen Kreis befinden; unabhängig davon, ob ihr Besitzer dort ansässig ist oder nicht.

Die Bürgermeisterämter werden hiermit ersucht, die in Frage kommenden Tierbesitzer in geeigneter Weise zu verständigen und sie darauf hinzuweisen, daß Böcke, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder einer solchen verdächtig sind, den ordentlichen Hauptkörnungen nicht zugeführt werden dürfen. Ebenfalls ist der Zutrieb von Böcken aus Sperr- und Beobachtungsgebieten zu untersagen. Für Böcke, die wegen Krankheit nicht vorgeführt werden, ist ein amtsärztliches Zeugnis sowie das Körbuch bei dieser Körnung vorzulegen. Auch für diejenigen Böcke, die sich zum Zeitpunkt der Hauptkörnung außerhalb des Landes befinden, sind die Körbücher bei der Körnung vorzulegen.

Die Bürgermeisterämter haben eine Zusammenstellung der in ihrer Gemeinde ansässigen Schafhalter mit der Anzahl der Schafböcke zu fertigen und so rechtzeitig dem zuständigen Regierungsveterinärat zu übergeben, daß dieser in der Lage ist, die Zusammenstellung bei der Körnung der Körkommission zu übergeben.

Calw, den 23. Januar 1951.

Landratsamt

c) Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Höhe des Gesamtschadens des einzelnen Betriebes je ha Betriebsfläche, d. h. je größer der Schaden je ha Betriebsfläche ist, desto höher ist der Hundertsatz der Beihilfe zu bemessen; sie darf jedoch 75 v. H. des Gesamtschadensbetrags nicht übersteigen.

5. Beihilfen die auf Grund des Erlasses des Landesjagdamts an die Kreisjagdämter vom 31. 3. 1950 gewährt worden sind, sind auf die Härtebeihilfe anzurechnen.

6. Der Empfänger der Beihilfe hat vor ihrer Auszahlung durch schriftliche Erklärung etwaige Ansprüche auf Ersatz seiner Schäden an Ersatzverpflichtete oder Ansprüche, die ihm auf Grund einer gesetzlichen Regelung künftighin erwachsen sollten, bis zur Höhe der Beihilfe an das Land Württemberg-Hohenzollern abzutreten.

7. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

Landratsamt

— Kreisjagdamt —

Preise für Schweineschmalz

1. Inländisches Schweineschmalz
Der Verbraucher-Höchstpreis beträgt nach wie vor 3,20 DM je kg.

Die Tatsache, daß die Schweinefleisch-Preise gestiegen sind, rechtfertigt keine Erhöhung des Schmalzpreises.

2. Ausländisches Schweineschmalz
Für die Höhe des Verbraucher-Abgabepreises sind folgende Faktoren maßgebend:

- a) Der Abgabepreis seitens der Importeure an den Handel.

Dieser Preis kann sich je nach dem Einstandspreis ändern.

- b) Die Handelsspannen, die nicht überschritten, aber unterschritten werden dürfen.

Sie betragen je 100 kg:
Großhandelsspanne bis zu 16.— DM
Einzelhandelsspanne bis zu 44.— DM

Beispiel für die Berechnung des Verbraucherpreises je 100 kg:

Importeur-Abgabepreis (frachtfrei Station des Großhandels)	220.— DM
Großhandelsspanne	16.— DM
Einzelhandelsspanne	44.— DM
	280.— DM

so daß der Verbraucher-Abgabepreis des ausländischen Schweineschmalzes bis zu 2.80 DM beträgt.

3. Der Einzelhandel wird auf seine Verpflichtung, die Waren im Laden und im Schaufenster mit den geforderten Preisen auszuzeichnen, nachdrücklich hingewiesen.

Calw, den 23. Januar 1951

Landratsamt

Treibstoffmarkenausgabe für Monat Februar 1951

Die Treibstoffmarken für Monat Februar 1951 können von den Kraftfahrzeughaltern gegen Vorlage der roten Treibstoff-Kennkarte auf dem zuständigen Bürgermeisteramt (ausgenommen Stadt Calw) in der Zeit vom 1. bis 10. Februar 1951 in Empfang genommen werden.

Die in Calw wohnhaften Kraftfahrzeugbesitzer können ihre Treibstoffmarken zwischen dem 1. und 10. Februar 1951 jeweils vormittags von 8 Uhr bis 12 Uhr bei der Treibstoffstelle Calw, Marktplatz 20 (Zimmer 23) abholen. Nach Ablauf dieses Termines werden Treibstoffmarken nicht mehr ausgegeben.

Die Empfänger von Benzinmarken werden in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, ihre Bezugsrechte vor dem 20. d. Mts. bei den Tankstellen einzulösen, damit eine ordnungsgemäße Belieferung der Tankausweiskarten gewährleistet ist. Bei späterem Einlösen der Marken kann ein Anspruch im allgemeinen nicht mehr anerkannt werden.

Ferner ist der Treibstoffstelle Calw jede Veränderung — Zulassung, Umschreibung oder Abmeldung eines jeglichen Fahrzeuges — persönlich oder schriftlich zu melden, damit die Treibstoffmarkenverteilung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Calw, den 16. Januar 1951.

Kreisverbandsverwaltung
— Treibstoffstelle —

Fachkurs über technisches Normzeichnen für das Metallgewerbe

Einem dringenden Bedürfnis entsprechend wird das Landesgewerbeamt in den nächsten Monaten einen Abendkurs über technisches Normzeichnen für die metallverarbeitenden Berufe in Stuttgart durchführen. In dem Kurs wird über fertigungsgerechtes Skizzieren nach Vorlage, Blatt- und Schriftgröße, Darstellung im Raum, Schrägbild, Axonometrische Parallelprojektion, Durchdringungen, Schnitte, Sinnbilder, Bearbeitung, Maß- und Toleranzeintragungen, Werkzeichnungen, Zusammenstellungen, Körperzeichnen nach natürlichen Vorbildern, unterrichtet. Der Lehrgang umfaßt 60 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 20.— DM. Auf Wunsch wird der Unterricht auch an Samstagen erteilt.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamtes in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 992 41.

Wirtschaftsministerium Würt.-Baden
— Landesgewerbeamt —

Bekanntmachungen der Finanzämter

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Die Ergebnisse der Bodenschätzung der Gemeinden:

Bad Liebenzell, Althengstett, Deckenpfronn, Gechingen und Nagold-Iselsh. werden in der Zeit vom 1. bis 28. Februar 1951 in den Diensträumen des amtlichen Bodenschätzers, Herrn Dipl. Landwirt Ernst in Bad Teinach, Röttenbacherweg 117, (Telefon Bad Teinach 148) während der Dienststunden (8—12 Uhr und 14—17 Uhr) offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungsreinkarten und die Schätzungsbücher für Acker- und Grünland, in denen die Ergebnisse der Bodenschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke Beschwerde nach den Vorschriften der Reichs-abgabenordnung zu. Die Beschwerde kann in der Zeit bis zum Ablauf des 31. März 1951 beim Finanzamt entweder schriftlich oder zu Protokoll erklärt werden. Mit Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsmittels werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Beschwerde eingelegt ist.

Januar 1951

Finanzamt Hirsau

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Die Ergebnisse der Bodenschätzung der Gemeinden:

Bieselsberg, Engelsbrand, Grunbach, Kapfenhardt, Oberlengenhardt, Salmbach, Schwarzenberg, Unterlengenhardt, Unterreichenbach

werden in der Zeit vom 1. bis 28. Februar 1951 im Sitzungssaal des Finanzamts Neuenbürg während der Dienststunden (8—12 Uhr), 14—17 Uhr, samstags 8—12 Uhr) offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungsreinkarten und die Schätzungsbücher für Acker- und Grünland, in denen die Ergebnisse der Bodenschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltungen

Kreisstadt Calw

Zahlungsaufforderung

Die Einwohnersteuer und die Feuerwehrrabgabe 1950 (1. 4. 1950/31. 3. 1951) sind voll zur Zahlung verfallen. Viele Zahlungspflichtige haben die im November zugestellten Zahlungserinnerungen nicht beachtet. Es wird daher eine letzte Frist zur Zahlung der längst fälligen Beträge bis 31. 1. 1951 gegeben. Nach Ablauf dieses Termins ist die Stadtkasse gezwungen, das gebührenpflichtige Mahnverfahren durchzuführen.

Stadt Nagold

Zu dem am Montag, den 29. Januar 1951 hier stattfindenden

Vieh- und Schweinemarkt wird hiermit eingeladen.

Der Viehmarkt findet hinter dem Gewerbeschulhaus, der Schweinemarkt in der Lange Straße von der Kanalstraße an abwärts statt.

Nagold, 22. Januar 1951.

Bürgermeisteramt

Gemeinde Oberreichenbach

Das Standesamt verzeichnete im Jahr 1950 9 Geburtseinträge, 1 Eheschließung und 5

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke Beschwerde nach den Vorschriften der Reichs-abgabenordnung zu. Die Beschwerde kann in der Zeit bis zum Ablauf des 31. März 1951 beim Finanzamt entweder schriftlich oder zu Protokoll erklärt werden. Mit Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsmittels werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Beschwerde eingelegt ist.

Den 25. Januar 1951

Finanzamt Neuenbürg

Steuertermine im Monat Februar 1951

10. Februar 1951:

Lohnsteuer und Notopfer Berlin: Abführung der von den Arbeitnehmern einbehaltenen Lohnsteuer und Abgabe Notopfer Berlin durch die Monatszahler für den Monat Januar 1951 unter gleichzeitiger Abgabe der entsprechenden Lohnsteueranmeldung.

Vermögenssteuer:

I. Vierteljahresrate für 1951.

Umsatzsteuer:

Vorauszahlung der Monatszahler für Monat Januar 1951 unter gleichzeitiger Abgabe der entsprechenden Voranmeldung.

Beförderungssteuer:

Zahlung für den Monat Januar 1951 unter Einreichung der entsprechenden Nachweisung.

20. Februar 1951:

Soforthilfeabgabe:

Die IV. Vierteljahresrate für 1950 von sämtlichen Abgabepflichtigen.

Bei verspäteter Entrichtung sind 2 Prozent Säumniszuschlag für den 1. Monat und 1 Prozent für jeden weiteren Monat verwirkt. Mit einer Aufhebung desselben kann nicht mehr gerechnet werden.

Die Steuerzahler werden gebeten, von dem unbaren Zahlungs- und Überweisungsverkehr weitgehend Gebrauch zu machen und von Zahlungen durch Scheck nach Möglichkeit abzusehen. Bei allen Zahlungen ist die Steuernummer, die Steuerart und der auf die einzelnen Steuerarten entfallende Betrag anzugeben.

Die Kassenstunden der Finanzkasse sind täglich von vormittags 8—12 Uhr. In den Nachmittagsstunden können Zahlungen nicht mehr angenommen werden.

Finanzämter

Hirsau und Neuenbürg.

Sterbefälle. Geboren wurden: Hans Dietmar Langner, Helmut Hamann, Erster Ruth Waidelich, Roland Hans Keppler, Reinhold Keppler, Wolfgang Dieter Frömmrich, Lothar Fritz Rathfelder, Siegrun Maria Pfrommer, Bernd Erwin Broß. Getraut wurden: Gottlieb Kappler, Fabrikarbeiter, Oberreichenbach, mit Anna Pfrommer, Würzbach. Gestorben sind: Karl Christoph Kugele, 74 Jahre alt, Adolf Schlecht, gefallen 1944 in Rumänien, 22 Jahre alt, Katharine Volz, 64 Jahre alt, Eva Katharina Kirchherr, 91 Jahre alt, Eva Maria Kappler, 64 Jahre alt.

Insgesamt 17 Gemeindebürger haben nunmehr das 70. Lebensjahr und mehr erreicht. Von ihnen feierte im verflossenen Jahre Johannes Kirchherr als ältestes Gemeindeglied seinen 88. Geburtstag. Nicht viel nach steht ihm Adam Schulz, der sein 86. Lebensjahr vollendete. Ferner wurden Anna Marie Kirchherr 78 Jahre alt, Magdalene Stoll 77, Nikolaus Zill 77, seine Ehefrau Babette Zill 76, Gottlieb Schraft 75, Elisabeth Umber und Christian Rentschler 74, Magdalene Nonnemann, Martin Keck und Jakob Rexer 73, Magdalene Keppler geb. Kappler 72, Margarethe Lutz 71, Friedrich Brenner, Leopold Lutz und Michael Lutz 70.

Der Bundesbahnverkehr in den Landkreisen

Entschließung des Präsidiums des Deutschen Landkreistages vom 4. Dezember 1950

Rund zwei Drittel der Bevölkerung der Deutschen Bundesrepublik von 47,5 Millionen wohnen im Bereich der Landkreise in den kleinen und mittleren Städten sowie in den Gemeinden des flachen Landes. Die Struktur der Landkreise ist durch die Folgen des Krieges von Grund auf verändert. Je länger um so mehr müssen die verantwortlichen Verwaltungen der Landkreise der möglichst günstigen Gestaltung der Verkehrsbedienungs als einer wesentlichen Voraussetzung der wirtschaftlichen und kulturellen Entfaltung ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Hierbei ist ein Hauptgewicht auf eine möglichst zweckdienliche Regelung des Berufsverkehrs der Pendelwanderer zu legen. Leider muß festgestellt werden, daß die Bundesbahn den Verkehrserfordernissen des flachen Landes vergleichsweise bisher nicht ausreichend Rechnung trägt. Noch ist den vielfach geäußerten Wünschen auf Einführung der Sechserkarte im ländlichen Sektor nicht entsprochen worden, was eine einseitige Bevorzugung der Großstädte und weniger Mittelstädte bedeutet. Hinsichtlich der Fahrplangestaltung droht den Landkreisen dadurch eine ernste Gefahr, daß die Anordnung erlangt ist, im nächsten Fahrplanjahr eine große Anzahl von Schnellzügen in mittleren und kleineren Ortschaften wegfallen zu lassen, was schwerwiegende Nachteile für die Landkreise zur Folge haben muß, sofern nicht gleichzeitig ein vollwertiger Ersatz gewährleistet ist. Als berufene Vertretung der Gesamtinteressen aller 418 Landkreise der Deutschen Bundesrepublik gibt der Deutsche Landkreistag der Erwartung Ausdruck, daß die lebenswichtigen Verkehrsbedürfnisse der Landkreise im Sinne einer gleichmäßigen Behandlung von Stadt und Land — nicht zuletzt im eigenen wohlverstandenen Interesse der Bundesbahn — eine bessere Berücksichtigung finden als bisher.

Begründung

Mehrere Millionen entwurzelte heimatvertriebene und ausgebotene Menschen haben zum weitaus überwiegenden Teil in den stark überbevölkerten Landkreisen Aufnahme gefunden, wo sie, großenteils in den nachbarlichen Städten arbeitend, eine neue Existenz zu gründen sich bemühen. Ein wesentlicher Teil der Industrie ist aus den großen in kleinere Städte und auf das flache Land verlagert worden. In früher rein landwirtschaftlichen Gegenden sind zahlreiche gewerbliche Betriebe entstanden und in weiterem Ausbau begriffen. Infolgedessen ist der Verkehrsumfang in den Landkreisen gegenüber der Vorkriegszeit stark angewachsen. Im Rahmen ihrer die gesamte Lebensgestaltung der Bevölkerung umfassenden verantwortlichen Tätigkeit mußte der bestmögliche Ausbau des Verkehrs als einer wesentlichen Voraussetzung jeder wirtschaftlichen und kulturellen Entfaltung zum Gegenstand besonderer Fürsorge auch der Landkreise im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung werden, da sie aus genauer unmittelbarer Kenntnis der Zusammenhänge den gehäuften Notwendigkeiten der Zeit und der Menschen am nächsten stehen.

Insbesondere gilt es, den an Zahl der Beteiligten wie an Ausdehnung der Entfernungen vervielfachten Verkehr der Pendelwanderer vom Land in die Stadt so pfleglich wie nur immer möglich zu behandeln. In Tausenden von Fällen haben auf dem Lande wohnende und in der Stadt arbeitende Menschen bei einer Arbeitszeit von 8 Stunden oder länger täglich Wege zur und von der Arbeit von insgesamt bis zu sechs Stunden und oft noch mehr. So ist es aus

sozialen und gesundheitlichen Erwägungen eine vordringliche Aufgabe, den Berufsverkehr unter Ausnutzung der neuzeitlichen technischen Möglichkeiten so sorgfältig wie nur immer möglich auszugestalten.

Leider muß festgestellt werden, daß die Deutsche Bundesbahn auf dem Gebiet des Personentarifs noch immer mit zweierlei Maß mißt. Einer einseitigen Bevorzugung des Großstadtverkehrs steht tarifarisch eine klare Benachteiligung des Verkehrs des flachen Landes mit seinen mittleren und kleineren Städten und Gemeinden gegenüber. Die Weigerung der Leitung der Bundesbahn, seit geraumer Zeit immer wieder vorgetragenen Wünschen auf Einführung der Sechserkarte im Verkehr mit den Kreisstädten und anderen ländlichen Mittelpunkten von ähnlicher Bedeutung zu entsprechen, wird auf dem flachen Lande je länger um so mehr als eine Unbilligkeit empfunden, die übrigens der Tendenz einer immer stärkeren Abkehr von der Schiene geradezu Vorschub leistet. Die Forderung auf schleunige Einführung der Sechserkarte auch außerhalb des Bereichs der Großstädte und der wenigen ihnen tariflich bisher gleichgestellten Mittelstädte muß daher solange immer wieder erhoben werden wie der derzeitige, vom Standpunkt der Reisenden aus gesehen, überhöhte Normaltarif besteht. Eine genaue Beobachtung der Verkehrsentwicklung auf dem flachen Lande ergibt, daß die nicht auf Ermäßigungstarife reisende Bevölkerung die Eisenbahn bewußt wegen des für Viele allzu hohen sog. „vollen Fahrpreises“ weithin meidet. Alles in allem genommen unterbleiben gerade in ländlichen Gegenden mit geringerer Wirtschaftskraft Millionen von Eisenbahnfahrten, die bei Einführung der Sechserkarte vorgenommen würden.

Auch hinsichtlich der Fahrplangestaltung drohen den Landkreisen ernste Gefahren: Die Leitung der Bundesbahn beabsichtigt, im Jahresfahrplan 1951/52 eine große Anzahl von Schnellzügen in mittleren und kleineren Städten aufzuheben, um die Fernzüge zu beschleunigen. Bei allem Verständnis dafür, daß möglichst

flott geführte Fernverbindungen zu schaffen sind, muß doch verlangt werden, daß die Durchführung dieser Absicht nicht einseitig auf Kosten der Landkreise und der in sie eingelagerten mittleren und kleineren Orte geht. Nach wie vor ist es notwendig, daß die bisher im Besitz von Schnellzügen befindlichen Orte in den schnellen Fernverkehr ausreichend einbezogen bleiben. Die Streichung bisheriger Schnellzüge müßte in vielen Fällen geradezu eine Diskriminierung der betroffenen Städte darstellen, die in ihrer Wettbewerbsfähigkeit wesentlich benachteiligt würden. Hiernach muß die künftige Fahrplangestaltung dahin gehen, daß neben den nur an wenigen Bahnhöfen haltenden schnellsten Fernverbindungen durch Züge und Triebwagen nach wie vor Schnellzüge mit geringerer Reisegeschwindigkeit und einer größeren Anzahl von Halten für den Zwischenverkehr gefahren werden.

Die enge Verflechtung der Mittelpunkte des wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Lebens mit den Landkreisen, die beide — Stadt und Land — in enger Lebensgemeinschaft aufeinander angewiesen sind, verbietet eine unterschiedliche Behandlung, wie sie leider noch immer festzustellen ist. Auch die sich ihrer Verantwortung für das große Ganze bewußten Verwaltungen der Landkreise haben volles Verständnis für die so ernste Lage der Bundesbahn, der man seit dem Kriegsende vielfach nicht zumutbare Lasten auferlegt hat. Diese im Sinne einer Gesundung der Verhältnisse je eher desto besser zu lockern, ist das Gebot der Stunde. Die Landkreise müssen indessen verlangen, daß sie nicht als Folge der Gesamtlage einseitigen Benachteiligungen ausgesetzt bleiben, welche die Gefahr einer immer stärkeren Verkümmern des Verkehrs auf dem Schienenweg in sich schließen. Der Deutsche Landkreistag gibt hiernach der Erwartung Ausdruck, daß die verantwortliche Leitung der Bundesbahn den wohlbegründeten Anregungen auf eine gerechte Erfüllung der ländlichen Wünsche hinsichtlich des Tarifs wie des Fahrplans nunmehr baldigst entspricht. Nur so kann auch verhindert werden, daß der Anteil der Bundesbahn an der Verkehrsbedienungs der Landkreise einen weiteren vermeidbaren folgeschweren Abbruch erfährt.

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Unkrautbekämpfung im Wintergetreide

Man ist im allgemeinen gewohnt, die Unkrautbekämpfung im Wintergetreide erst dann vorzunehmen, wenn das Pflanzenwachstum im Frühjahr wieder begonnen hat. Dann sind die Aufwendungen allerdings meist entsprechend höher. Versuche haben nun ergeben, daß sich auch in der Zeit von Anfang Dezember bis Ende März eine Unkrautbekämpfung durchführen läßt, durch welche besonders die Rosetten bildenden Unkräuter, wie Kornblumen und Kornrade, aber auch andere breitblättrige Unkräuter z. T. sogar auch die jungen Pflanzen des Windhalms vernichtet werden können. Dabei werden auf trockenen Saaten 1,0—2 dz/ha ungeölter Kalkstickstoff ausgestreut, wobei trockene, möglichst einige Tage beständige Witterung herrschen muß. Wenn die Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht große sind, sowie wenn die Pflanzen bereits mit dem Frühjahrswachstum beginnen, soll man keinen Kalkstickstoff mehr streuen. Abgesehen davon, daß man diese Art der Unkrautbekämpfung in der arbeitsruhigeren Zeit durchführen kann, bringt man gleichzeitig eine Stickstoffdüngung aus, so daß weder besondere Kosten noch ein Mehraufwand an Ar-

beit entstehen. Dazu kommt, daß man eine Arbeit erfolgreich durchführen kann, zu der man, wenn erst die Frühjahrsarbeiten begonnen haben, vielfach nicht oder wenigstens nicht rechtzeitig kommt, was naturgemäß geringere Ernteerträge zur Folge hat. Daß auf Schnee nicht gestreut werden darf, wenn man Erfolge haben will, ist selbstverständlich. Jedenfalls macht sich diese Art der Unkrautbekämpfung bezahlt, weshalb zu mindestens ein Versuch gemacht werden sollte.

Marktberichte

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: 731 Rinder, 707 Kälber, 1028 Schweine 43 Schafe. Preise: Ochsen, jung a 80 bis 86, b 70 bis 79; Bullen, jung a 80 bis 89, b 72 bis 78; Färsen aa 96 bis 100, a 84 bis 94, b 73 bis 80; Kühe, jung a 63 bis 69, b 54 bis 63, c 45 bis 54, d bis 43; Kälber a 128 bis 132, b 120 bis 127, c 112 bis 120; Schweine a, b1 b2 147 bis 149, c 145 bis 148, d, e 140 bis 145 f —, g1 120 bis 132, g2 105 bis 115; Hammel a 55 bis 63. Marktverlauf: bei Rindern schleppend, größerer Überstand. Alte Ochsen und alte Bullen fast unverkäuflich. Kälber und Schweine lebhaft, geräumt.

Rechtsfragen des Alltags

Der Wechsel im Kreditverkehr

Das Geld ist überall knapp geworden und so spielt auch der Wechsel im Geschäftsverkehr wieder eine große Rolle. Seine wirtschaftliche Bedeutung kann man sich am besten an folgendem Beispiel klar machen. Bei einem Möbelkauf wird heute in vielen Fällen Ratenzahlung vereinbart. Einerseits hat der Käufer nicht auf einmal das ganze Geld flüssig, zum anderen braucht aber der Möbelhändler sofort Geld, um seinen Verpflichtungen nachkommen zu können. Der Möbelhändler stellt nun einen Wechsel aus. Darin verpflichtet sich der Käufer am soundsovielten einen bestimmten Betrag zu zahlen. An der linken Seite des Papiers muß der Käufer seinen Namen schreiben. Damit nimmt er die in dem Wechsel an ihn gerichtete Zahlungsaufforderung an, er akzeptiert. Für den Verkäufer ist ein solches Papier nun so gut wie Geld. Er kann damit seine Lieferanten bezahlen; diese sind dann berechtigt am Fälligkeitstag vom Bezogenen — das ist der Möbelhändler — die Wechselsumme unter Vorlage des Wechsels einzuziehen. Aber auch der Lieferant kann das Papier seinem Vorlieferanten zahlungshalber weitergeben. Auf Grund der Vermerke auf der Rückseite des Wechsels kann man den Weg verfolgen, den er gegangen ist. Dort kann man z. B. lesen „für mich an die Order der Firma Müller & Schulze“. Unterschrift des Ausstellers, dann wieder ein Stempel „an die Order der Firma Meier & Lehmann“ Unterschrift Müller & Schulze usw. Das sind die sogen. Indossamente. Jeder, der den Wechsel in der Hand hat, kann ihn auch gleich zu einer Bank bringen und ihn dort diskontieren lassen. Er verkauft dort den Wechsel und bekommt dafür bares Geld, aber nicht in voller Höhe des Wechselbetrages, sondern abzüglich des sog. Diskontsatzes, der immer niedriger wird, je näher der Fälligkeitstag heranrückt. Wenn die Bank den Wechsel bei sich liegen läßt, hat sie sich dann den Diskontbetrag, den sie bei der Barauszahlung des Wechsels vor Fälligkeit abgezogen hatte, verdient.

Die in dem Wechsel niedergelegte Schuldverpflichtung ist vollkommen unabhängig von dem ursprünglichen Möbelkauf. Der Wechsel enthält eine unbedingte Verpflichtung des Bezogenen (Akzeptanten) am Fälligkeitstage die bestimmte Summe zu zahlen. Darauf muß sich jeder, der den Wechsel annimmt, ver-

lassen können. Der Bank gegenüber, die am Fälligkeitstage den Wechsel präsentiert, kann der Bezogene nicht etwa sagen: „Ich habe ja meinen Möbelhändler inzwischen schon bezahlt.“ Was zwischen dem ursprünglichen Käufer und Verkäufer in der Zwischenzeit geschehen ist, geht die Bank garnichts an. Wäre es anders, so könnte ja niemand einen Wechsel als sicheres Zahlungsmittel entgegennehmen.

Die Sicherheit eines Wechsels ergibt sich aber auch daraus, daß jeder, der auf den Wechsel seinen Namen gesetzt hat, für die Wechselsumme haftet. Kann also am Fälligkeitstage vom Bezogenen kein Geld erlangt werden, so muß ein Notar diesen Vorgang beurkunden. Der Wechsel ist dann zu „Protést gegangen“. Wer den Wechsel in den Händen hat, kann aber nun von seinen Vormännern und schließlich vom Aussteller, bei uns der Möbelhändler, die Wechselsumme verlangen. In unserem Beispiel kann also Meier und Lehmann sich an Müller & Schulze halten. Hat dieser gezahlt, so kann er sich den ausbezahlten Betrag wieder vom Möbelhändler ausfolgen lassen. Ein Wechsel ist also um so sicherer, je mehr Indossamente hinten drauf stehen.

Für den Bezogenen ist aber eines wichtig. Hat er für die Kaufsumme einen Wechsel ausgestellt, so darf er nur zahlen, wenn ihm der Wechsel ausgehändigt wird. Freut er sich, wenn er das Geld schon früher beisammen hat und trägt es zu seinem Möbelhändler, so ist das höchst gefährlich. Wo der Wechsel inzwischen hingewandert ist, kann der Möbelhändler auch nicht wissen. Er müßte ihn am Fälligkeitstage abfangen, da er aber nur selten weiß, wo er herkommt, ist das eine recht unsichere Sache. Es kann allerdings auf dem Wechsel vermerkt werden, daß er bei einer bestimmten Bank zahlbar ist. Dort muß er auf alle Fälle hinkommen, und bei dieser Bank könnte dann der Möbelhändler die schon vorher empfangene Summe am Fälligkeitstag bereit stellen. Wenn er an diesem Tage die Wechselsumme nicht zur Verfügung hat, so muß der Käufer noch einmal zahlen. Er wird auf alle Fälle zuerst in Anspruch genommen, zahlt er nicht, so wird eine Protesturkunde aufgenommen. Derjenige aber, der einen Wechsel zu Protest gehen ließ, wird in einer bei den Banken umlaufende schwarze Liste eingetragen, und wird nirgends mehr Kredit bekommen. Außerdem

Bekanntgaben der Amtsgerichte

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Veränderung
A 386 — 18.1.1951: Krauth & Comp. in Höfen-Enz. Carl Poeschmann in Höfen-Enz ist Einzelprokurist.

kann natürlich der Wechselinhaber vom Bezogenen die Wechselsumme gerichtlich betreiben Am raschesten und einfachsten geschieht dies mittels eines Wechselzahlungsbefehls, der ohne weiteres vom Gericht bei Vorzeigung des Wechsels erlangt werden kann. Damit kann dann der Wechselgläubiger dem Bezogenen den Gerichtsvollzieher ins Haus schicken und pfänden lassen. Also immer beachten: Hat man einen Wechsel ausgestellt, so soll man auch nicht eher zahlen, als bis der Wechsel vorgelegt wird. Es gibt sonst Ärger, insbesondere wenn man seinen Gläubiger nicht kennt.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag Sexagesimae, 28. Januar 1951.
9 Uhr: Christenlehre (Töchter), 9 Uhr.
1. Gottesdienst im Vereinshaus (Dr. Geprägs).
10 Uhr: 2. Gottesdienst im Vereinshaus (Dr. Geprägs), 10 Uhr: Gottesdienst im Krankenhaus (Dekan Höltzel), 11 Uhr: Kindergottesdienst im Vereinshaus, 17 Uhr: Abendmahlsfeier im Vereinshaus (Dekan Höltzel).
Mittwoch, 31. Januar: 8.15 Uhr: Schülergottesdienst, 9 Uhr: Betstunde, 20 Uhr: Männerabend (Das erste Gebot).
Donnerstag, 1. Februar: 20 Uhr: Bibelstunde.

Katholische Gottesdienste

(Stadt-pfarrei Calw)

Sonntag Sexagesimae, den 28. Januar 1951.
7.30 Uhr: Frühgottesdienst, 8.30 Uhr: Christenlehre, 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst, 11.15 Uhr: Gottesdienst in Bad Liebenzell, 14 Uhr: Andacht.

Montag und Donnerstag je 7 Uhr: Gottesdienst im Kinderheim. Dienstag 7.30 Uhr: Pfarrgottesdienst. Mittwoch: 8.15 Uhr: Schülergottesdienst. Freitag: Herz-Jesu-Freitag und Mariae Lichtmeß, 7.30 Uhr: Festgottesdienst und Herz-Jesu-Freitagsgottesdienst. Samstag: Priestersamstag, 6.30 Uhr: Choralamt und Jugendgottesdienst.

Herausgeber: Kreisverband Calw
Verwaltung: Calw Badstraße 24
Druck: Buchdruckerei Lauk, Altensteig

DREI-TALER-GOLD



Erhalte
Dich gesund!

durch MILCH
BUTTER
KÄSE
QUARK



Milchversorgung Pforzheim

In allen Lebensmittelgeschäften.
Beachten Sie bitte beim Einkauf den
Firmenaufdruck
„Milchversorgung Pforzheim“

Schluß mit Ihren Fußbeschwerden

durch regelmäßige Fußpflege bei Poldi Füssel
Spezialistin in Fußpflege, Massage und Heilgymnastik
jetzt Altensteig, Mühlstr. 225 neben Dr. Vogel
Sprechzeiten: Täglich von 9—12 Uhr und 13—18 Uhr
Donnerstag geschlossen
In Nagold jeden Donnerstag ganztägig
im Sanitätshaus H. Schaible

Gemeinde Egenhausen

Am 5. Februar 1951 findet ein
Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt
statt, wozu freundlichst einladet.
Bürgermeisteramt Egenhausen.

Friedrich Bauer

Amtliche Bahnspedition in Calw
BÜRO BAHNHOF
ist nun unter
Nr. 766
direkt angeschlossen.



Bürobedarf
Büromöbel
Büromaschinen
eigene Reparatur-Werkstätte

Georg Köbele Nagold
Fernruf 426